

☎ 0800 400 510 1

# AKTUELLE INFORMATION FACEBOOK-FANPAGE DATENSCHUTZKONFORM?

Datenschutz - Nr. 07/2021


Datenschutz

Wir entlasten Führungskräfte und schützen Mitarbeiter. Seit 1997.

## Facebook-Fanpage datenschutzkonform?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Ulrich Kelber hat in einem Rundschreiben alle Bundesministerien und -Behörden aufgefordert, ihre Facebook-Fanpage bis Ende des Jahres abzuschalten. Bereits am 20.05.2019 wurden alle Bundesbehörden darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO mit Facebook erforderlich ist. Eine solche Vereinbarung scheidet aber regelmäßig an der Zusammenarbeit mit Facebook.

In dem neuen Rundschreiben vom 16.06.2021 weist Herr Kelber außerdem auf das Schrems II Urteil vom 16 Juli 2020 hin. Demnach dürfen Daten nur in Ausnahmefällen in die Vereinigten Staaten transferiert werden (z. B.: mit Einwilligung der Betroffenen). Aus diesen Gründen empfiehlt Herr Kelber nachdrücklich bis Ende des Jahres die Fanpages abzuschalten. Ansonsten droht er damit, ab Anfang 2022 von seinen Ihm zustehenden Abhilfemaßnahmen gebrauch zu machen.



**BfDI**  
Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**Prof. Ulrich Kelber**  
Bundesbeauftragter  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**POSTANSCHRIFT** Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1448, 53034 Bonn

**An alle Bundesministerien und obersten Bundesbehörden**

**per E-Mail**

**HAUPTANSCHRIFT** Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

**FOH** (0228) 997799-5000  
**FW** (0228) 997799-5550

**E-MAIL** referat24@bfdi.bund.de  
[www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

**DATUM** Bonn, 16.06.2021  
**GESCHÄFTSZ.** 24-501-1/036#4288

Sie geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

**BETREFF** Facebook-Auftritte von öffentlichen Stellen des Bundes  
**BEZUG** Mein Rundschreiben vom 20. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben vom 20. Mai 2019 an alle obersten Bundesbehörden hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage gegenwärtig nicht möglich ist. Es wäre erforderlich, dass öffentliche Stellen, die eine Fanpage betreiben, eine Vereinbarung mit Facebook zur gemeinsamen Verantwortlichkeit schließen, die den Anforderungen von Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht.

Einzelne Ressorts, die Fanpages betreiben, haben mir auf mein Rundschreiben mitgeteilt, dass sie ihre Fanpages als ein wichtiges Element ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansehen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) hat – wie Ihnen möglicherweise bekannt ist – Facebook diesbezüglich kontaktiert. Ich habe daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zunächst von Abhilfemaßnahmen abgesehen. Dies galt allerdings nur unter der Maßgabe, dass die Verhandlungen mit Facebook nachweisbare Fortschritte machen und erkennbare Aussicht auf einen zeitnahen Erfolg haben.

Leider hat Facebook auch dem BPA nur das öffentlich bekannte „Addendum“ von Oktober 2019 übersandt. Das „Addendum“ ist aus Sicht der Datenschutzbehörden von Bund und Ländern weiterhin unzureichend. Dies zeigt aus meiner Sicht, dass Facebook zu keinen Änderungen an seiner Datenverarbeitung bereit ist.

61924/2021

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium  
Box 500 und 5860, Innenministerium

Aus denselben Gründen plant Herr Kelber eine Prüfung von Instagram, Tiktok und Clubhouse, auch hier deuten sich datenschutzrechtliche Defizite an. Bei WhatsApp verweist er auf sein Schreiben vom 14.04.2020. In diesem hat er den Einsatz von WhatsApp aufgrund von gravierenden Datenschutzmängeln für Bundesbehörden untersagt.

Durch Klicken auf das Bild links gelangen Sie zum Download des Originalschreibens.

## Leistungsangebot Datenschutz

**AKTUELL & WICHTIG!**

Datenschutzrechtliche  
Beratung Krisenmanagement 

Externer Datenschutz-  
beauftragter gemäß DSGVO

Sicher zum  
Verarbeitungsverzeichnis

Betroffenenrechte &  
Mitteilungspflichten steuern

Webseiten rechtskonform  
gestalten

Audits & Bestandsaufnahmen  
durchführen

Informationspflichten  
praktikabel umsetzen

**WIE KÖNNEN WIR IHNEN  
HELFFEN?**

**FKC CONSULT GmbH**  
Eschenburgstr. 5  
23568 Lübeck  
[www.fkc-gmbh.de](http://www.fkc-gmbh.de)

[datenschutzanfrage@fkc-gmbh.de](mailto:datenschutzanfrage@fkc-gmbh.de) 

☎ 0800 400 510 1

# AKTUELLE INFORMATION FACEBOOK-FANPAGE DATENSCHUTZKONFORM?

Datenschutz - Nr. 07/2021

Datenschutz

Seite 2 von 2

## Was bedeutet das für Landesbehörden?

Das Rundschreiben ist ausschließlich an Bundesbehörden gerichtet, weil Herr Kelber als Bundesbeauftragter nur für diese zuständig ist. Die Rechtslage ist aber für alle Landesbehörden identisch, deswegen ist ein vergleichbares Rundschreiben durch die Landesbeauftragten für Datenschutz zu erwarten. Unabhängig von einem solchen Schreiben, sollten Facebook-Fanpages von Landesbehörden nicht betrieben werden, weil ein datenschutzkonformer Einsatz nicht möglich ist (siehe oben).

## Was bedeutet das für die Privatwirtschaft?

Auch für die Privatwirtschaft gelten dieselben Gesetze. Dies hat zur Folge, dass aufgrund der oben genannten Gründe eine datenschutzkonforme Verwendung von Facebook-Fanpages nicht möglich ist. Falls man trotzdem nicht auf eine Facebook-Fanpage verzichten möchte, sollte man zuvor eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO mit Facebook abschließen (soweit dies möglich ist). Außerdem ist es ratsam, dem Besucher eine eigene Datenschutzerklärung bereit zu stellen. Diese Erklärung sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Falls vorhanden: Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- Wenn bei der Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO abgestellt wird, muss das berechtigte Interesse benannt werden.
- Ein Hinweis auf die Rechte der Besucher nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO
- Link zu den Informationen zu den Seiten-Insights

Wie bereits erläutert werden bei dem Betreiben eine Facebook-Fanpage regelmäßig Daten in die USA übermittelt. Es ist somit nicht auszuschließen, dass aus den oben genannten Gründen ein Bußgeld gegen den Betreiber der Seite verhängt wird. Dieses Risiko lässt sich für Unternehmen nur ausschließen, in dem sie keine Facebook-Fanpage betreiben.

Haben Sie noch Fragen oder benötigen Unterstützung? Gerne helfen wir Ihnen bei der Umsetzung.

[datenschutzanfrage@fkc-gmbh.de](mailto:datenschutzanfrage@fkc-gmbh.de)

